

**Einreichungsfrist: spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn!**

Gemeinde Ammerbuch  
Sachgebiet Sicherheit & Ordnung  
Kirchstraße 6  
72119 Ammerbuch  
Telefon: 07073 9171-7118  
Fax: 07073 9171-7000  
Mail: [ordnungsamt@ammerbuch.de](mailto:ordnungsamt@ammerbuch.de)

## Anzeige

### eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes zu erstatten. Fliegende Bauten (z.B. Festzelte) sind mindestens eine Woche vor Beginn der Aufstellarbeiten der zuständigen Baurechtsbehörde anzuzeigen. Es ist rechtzeitig ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Dieses Formular dient der reinen Anzeige bei der zuständigen Behörde. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung und auch keine „Erlaubnis“. Die Anzeige ersetzt keine anderweitig erforderlichen Genehmigungen. Bestehende gesetzliche Vorgaben, Auflagen oder Erlaubniserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Für die Bearbeitung der Anzeige kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

#### I. Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin

Bezeichnung der juristischen Person oder des eingetragenen Vereins/Name

Anschrift

Telefonnummer / E-Mail

#### II. Angaben zur Veranstaltung und zur Örtlichkeit

Bezeichnung der Veranstaltung

Verantwortliche Person während der Veranstaltung  
(Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

1. Tag \_\_\_\_\_ (Datum) von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr (Uhrzeit)  
2. Tag \_\_\_\_\_ (Datum) von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr (Uhrzeit)  
3. Tag \_\_\_\_\_ (Datum) von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr (Uhrzeit)  
4. Tag \_\_\_\_\_ (Datum) von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr (Uhrzeit)

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Privatgrundstück  öffentliche Fläche

Voraussichtliche erwartete Besucherzahl:

<input type="checkbox"/> Festzelt mit > 75 m <sup>2</sup> wird aufgestellt
<input type="checkbox"/> Sonstige fliegende Bauten (wie bspw. Schießbuden oder Kinderkarusselle) sind geplant
<input type="checkbox"/> Das Veranstaltungsgelände wird eingezäunt (Bauzäune)
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um einen Verkaufsstand im Rahmen folgender Veranstaltung (z.B. Umzug, Weihnachtsmarkt)
Für die Gäste stehen folgende Toiletten zur Verfügung:
Rahmenprogramm (zeitliche Dauer): <input type="checkbox"/> Live Musik <input type="checkbox"/> Musik von Tonträgern <input type="checkbox"/> mit DJ <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

### III. Gastronomisches Angebot (bitte ankreuzen und ggfs. ausfüllen)

<input type="checkbox"/> Verabreichung von Speisen
Es werden folgende Speisen angeboten:
<input type="checkbox"/> Verabreichung von Getränken
Es werden folgende Getränke angeboten:

### IV. Sicherheitsvorkehrungen (bitte ankreuzen und ggfs. ausfüllen)

Jugendschutz <input type="checkbox"/> Es haben nur Personen über 18 Jahre Zutritt <input type="checkbox"/> Es haben auch Personen unter 18 Jahre Zutritt
Folgende Vorkehrungen zur Einhaltung des Jugendschutzes werden getroffen:
Brandsicherheitswache <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sicherheitsdienst/Ordnungskräfte <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wie setzt sich der Sicherheitsdienst/Ordnungskräfte zusammen?

**Ich nehme den aktuellen „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfeste“ vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und die nachfolgenden Hinweise zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG) zur Kenntnis.**

---

**Datum/Unterschrift**

## **Hinweise der Gemeinde Ammerbuch zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)**

**Gemeinde Ammerbuch  
Sachgebiet Sicherheit & Ordnung  
Simon Matthes  
Kirchstraße 6  
72119 Ammerbuch  
Tel: 07073 9171-7118  
Mail: [ordnungsamt@ammerbuch.de](mailto:ordnungsamt@ammerbuch.de)**

Die Landesregierung hat mit der Neuausrichtung des Gaststättenrechts eine Neuallokation der Verantwortlichkeiten für eine regelgerechte Betriebsführung eingeführt. Die das Gaststättengewerbe betreibende Person ist dabei im höheren Maße gefordert, aus eigenem Antrieb die Voraussetzungen für einen normkonformen Betrieb zu schaffen. Damit Sie dieser Pflicht auch nachkommen, weisen wir Sie insbesondere auf nachfolgende Dinge hin:

### **1. Sperrzeit**

Nach § 8 des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG BW) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten grundsätzlich um 3 Uhr; in Kur- und Erholungsorten beginnt sie bereits um 2 Uhr. In den Nächten zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit erst um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben. In den Nächten zum Fastnachtsdienstag sowie zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit ebenfalls um 5 Uhr. Die Aufhebung der Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar gilt jedoch nicht für Spielhallen.

### **2. Lärmschutz**

Es sind alle gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz einzuhalten.

### **3. Hygienehinweise**

Gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf mit dem Behandeln, Herstellen oder In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln erstmalig nur beschäftigt werden, wer im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach dem Bundesseuchengesetz ist oder für wen durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person in mündlicher und schriftlicher Form über ihre Verpflichtung zur Meldung von Krankheiten nach § 42 IfSG belehrt wurde und sie schriftlich erklärt hat, dass ihr keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Neben einer der genannten Bescheinigungen ist die Dokumentation der letzten Belehrung durch den Arbeitgeber am Betriebsort zur Einsicht bereitzuhalten.

Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen wird auf den anhängenden Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln verwiesen.

### **4. Getränkeausschank**

Bei Verwendung einer Schankanlage für den Getränkeausschank sollte vor Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen für Getränkeschankanlagen erfolgen.

Es ist stets das volle Schankmaß zu gewähren. Das Schankpersonal ist zum richtigen Einschenken anzuhalten.

Zum Vor- und Nachspülen der Trinkgefäße müssen mindestens zwei große Spülwannen und zum Herbeiholen des Wassers genügend große rostfreie Behälter vorhanden sein.

Trinkgefäße dürfen bei Handspülung nur in fließendem Wasser geschwenkt werden. Bei der Reinigung der Trinkgefäße in Wasserbottichen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch ständigen Zulauf von Wasser mit Trinkwasser-Qualität in diese Bottiche, ein permanenter Wasseraustausch gegeben ist.

Es müssen auch alkoholfreie Getränke auf Verlangen eines Gastes verabreicht werden. Davon darf mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Es ist verboten, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

Das Betreiben sogenannter „Flatrate Partys“ oder ähnlichen Veranstaltungen, die dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, ist grundsätzlich verboten.

Die Getränkepreise sind unter Angabe der Menge bzw. des Inhalts gut sichtbar anzuschreiben.

Der Erdboden ist bei den Bierzapfanlagen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen.

### **5. Jugendschutz:**

An den Ausschankstellen und am Einlass muss augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hingewiesen werden (Jugendschutzplakat).

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist von Ihnen als Veranstalter zu beachten.

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Diese Regelung gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben, darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Die Jugendschutzkontrollen an den Eingängen sind bis zum Ende der Veranstaltung beizubehalten. Die an den Eingängen tätigen Ordner sind über diese Aufgabe gesondert zu belehren.

Auch die Personen, die alkoholische Getränke ausgeben, sind über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (§ 9 Verabreichen alkoholischer Getränke) zu belehren. Dies ist schriftlich gegen Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen den Behördenvertretern und der Polizei vorzulegen.

### **6. Toiletten**

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie nach den Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen vorhanden sein.

### **7. Parkplätze:**

Es sind der Veranstaltungsgröße entsprechend ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

## **8. Verantwortlichkeiten des Veranstalters**

Der Erlaubnisinhaber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung bau-, immissionsschutz-, gaststätten-, sperrzeit-, jugendschutz-, jugendarbeitsschutz-, lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, Preisangaben-, eich- und sonn- und feiertags-rechtlicher Vorschriften sowie die Bereitstellung eines leistungsfähigen und ausreichend besetzten Ordnungsdienstes. Bei sich anbahnenden Störungen ist die Hilfe der zuständigen Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

Name und Anschrift des Veranstalters müssen in Jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Im Hinblick auf Unwetterereignisse und im Zusammenhang mit Zelten, Bühnenaufbauten oder andere windempfindliche Gegenständen ist vor Veranstaltungsbeginn bei einem anerkannten meteorologischen Institut eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen.

Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind die laufend aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen

Bevor die bei fliegenden Bauten (z. B. Zelte und Bühnenaufbauten) im Prüfbuch oder im Auflagenbescheid vorgegebene Grenzwindstärke erreicht wird, sind die Zelte zu räumen. Die notwendigen Zeltausgänge dürfen hierbei erst verschnürt werden, wenn die Evakuierung abgeschlossen ist.

Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Durchsagen im Zelt bis zum Abbruch der Veranstaltung, Sicherung der Aufbauten und Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.

Im Hinblick auf Brandschutz und Rettungswege ist zu beachten, dass Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, freizuhalten sind.

Bei Dekorationen empfiehlt es sich, nur schwer entflammable Dekorationen (B 1 nach DIN 4102) zu verwenden. Es sind in ausreichender Anzahl nicht brennbare Abfallbehälter mit dicht schließenden Deckeln bereitzuhalten.

Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Ausgänge sind unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Stände, Vorratslagerungen u. Ä. im Freien dürfen Rettungswege nicht einengen.

Feuerstätten, Grill- und Kochanlagen sowie Fritteusen u. Ä. sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen und es sind an zentralen Stellen in ausreichender Zahl amtlich zugelassene, geeignete Feuerlöscher nach DIN 14 406 oder DIN EN 3 bereitzuhalten.

Bei Koch- und Grillanlagen ist ein amtlich zugelassener Kohlendioxidlöscher (mind. 5 kg) nach DIN 14 406, DIN EN 3 bereitzustellen.

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein geeigneter Feuerlöscher für Brände von Speiseöl und Speisefett bereitzuhalten. Er muss DIN 14406-5:2000-10 (Vornorm) entsprechen. Zusätzlich muss eine Löschdecke nach DIN EN 1869 staubgeschützt bereitgehalten werden.

Holzkohlegrillanlagen müssen nach den Seiten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen Abstände von mindestens 40 cm haben, nach oben sind die doppelten Abstände einzuhalten.

Zum Anzünden dürfen keine leicht entzündlichen brennbaren Flüssigkeiten, wie z. B. Spiritus, verwendet werden.

Für jeden Holzkohlegrill ist je ein Wasserlöscher bereitzuhalten.

### **9. Versicherung**

Es empfiehlt sich, für die Veranstaltung eine ausreichende Versicherung (Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt, denn der

Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.

### **10. Fliegende Bauten / Zelte**

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Auf das Merkblatt fliegende Bauten und auf das Anmeldeformular für die Abnahme von fliegenden Bauten wird hingewiesen.

### **11. Behördenvertreter**

Den Bediensteten der Gemeinde, der Polizei und dem Kommandanten der Feuerwehr ist zu allen Bereichen des Veranstaltungsortes Zutritt zu gewähren. Der Ordnungsdienst ist entsprechend zu unterrichten. Die Weisungen der Gemeinde, Polizei und des Feuerwehrkommandanten sind zu befolgen.

### **Auf folgende weiteren Vorschriften und Hinweise wird verwiesen:**

- Jugendschutzgesetz
- Polizeiverordnung der Gemeinde Ammerbuch
- Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfeste“ vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- Merkblatt: Kennzeichnung von Allergenen und Zusatzstoffen bei nicht vorverpackten Lebensmitteln
- Merkblatt: Glühwein und andere alkoholhaltige Heißgetränke im offenen Ausschank – Hinweise für Standbetreiber
- Zusätzlich sind alle weiteren geltenden Vorschriften zu beachten, die für Feste und Veranstaltungen maßgeblich sind.